

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 41/69

URTEIL

Verkündet am

2. Oktober 1969

Pohl,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Beer Mozes genannt Maurice A [REDACTED],
P [REDACTED], [REDACTED] Avenue J [REDACTED] J [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 25. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Juni 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der jüdische Kläger ist 1910 in B[REDACTED]/Galazien geboren. Er wanderte 1937 mit seiner Ehefrau von Polen nach Frankreich aus. 1942 wurde er in Paris von der nationalsozialistischen Judenverfolgung erfaßt. Nach der Befreiung im August 1944 blieb er in Frankreich. Am 6. September 1946 erwarb er die französische Staatsangehörigkeit.

Die Entschädigungsbehörde gewährte dem Kläger als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Freiheit. Den

- 3 -

Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit lehnte sie aus medizinischen Erwägungen ab. Das Landgericht hat die Klage aus den gleichen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Der Kläger kann nach § 160 BEG anspruchsberechtigt sein.

Die Erwägungen, aus denen das Oberlandesgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Sie weichen aber von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers überprüfen müssen. Für die Frage der Zumutbarkeit der Rückkehr kommt es auf die Verhältnisse in dem Land an, dessen Staatsangehörigkeit der Verfolgte im maßgeblichen Zeitpunkt besaß. Die besondere Lage der Juden in diesem Land ist nur von Bedeutung, wenn dem Kläger angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse bis zum 6. September 1946 die Rückkehr zuzumuten war.

Unbegründet ist die auf die Bescheinigung vom 8. Januar 1958 gestützte Rüge der Revision. Das Oberlandesgericht hat die Frage der Staatenlosigkeit des Klägers zu Recht selbst geprüft. Ebenfalls enthält diese Bescheinigung keine Anerkennung des Klägers als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Sie bietet auch keinen Anlaß zu der Annahme, daß er bis zum 6. September 1946 (§ 160 Abs. 2 BEG) in Frankreich als Flüchtling im Sinne dieser Konvention formell anerkannt oder tatsächlich behandelt worden sei.

Durch die Zurückverweisung erhält der Kläger Gelegenheit, zur Frage seiner Staatsangehörigkeit nach dem zweiten Weltkrieg weitere Ausführungen zu machen.

Mai

Maaß

Graf

Zorn

Dr. Woesner